

Verzeichnis administrativer Bestimmungen (VAB)

Zweck der Rahmenvereinbarung:

Leistung Simultanverdolmetschung Französisch - Deutsch / Deutsch - Französisch

**im Rahmen des INTERREG VI A Oberrhein Projekts
« Territoire de santé PAMINA Gesundheitsregion »
(01.01.2025-31.12.2028)**

Öffentlicher Auftraggeber :
EVTZ Eurodistrikt PAMINA
2 rue du Général Mittelhauser
67630 LAUTERBOURG

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
ABSCHNITT I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1. ZWECK DER RAHMENVEREINBARUNG	3
2. DAUER DES AUFTRAGS UND ERFÜLLUNGsort	3
3. AUFTEILUNG	3
4. FORM DER RAHMENVEREINBARUNG	3
5. VERTRAGSUNTERLAGEN	4
5.1. SPEZIFISCHE UNTERLAGEN	4
5.2. ALLGEMEINE UNTERLAGEN	4
ABSCHNITT II: BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG DES VERTRAGS	4
6. AUSFÜHRUNGSMODALITÄTEN	4
7. PFLICHTEN DES DIENSTLEISTERS	4
ABSCHNITT III : ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	6
ZAHLUNGSMODALITÄTEN :	6
8. ANNAHME	6
9. VORAUSZAHLUNGEN	6
10. PREIS	6
10.1. INHALTE DES PREISES	6
10.2. ZAHLUNGSPREIS	6
10.3. WÄHRUNGSEINHEIT	6
11. ZAHLUNGSFRISTEN – VERZUGSZINSEN UND RECHNUNGSSTELLUNG	7
12. SKONTI	7
13. STRAFEN FÜR VERSPÄTUNG	7
14. BEENDIGUNG DES VERTRAGES UND VERZUGSAUSFÜHRUNG	8
14.1. KÜNDIGUNG	8
14.2. AUSFÜHRUNG DER DIENSTLEISTUNG AUF KOSTEN UND RISIKEN DES AUFTRAGNEHMERS	8
15. VERBINDLICHKEITEN UND VERSICHERUNGEN	9
15.1. VERANTWORTLICHKEITEN	9
15.2. VERSICHERUNGEN	9
16. KONFLIKTE UND STREITIGKEITEN	9
17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
18. AUSNAHMEN VOM CAG FCS	9

ABSCHNITT I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. ZWECK DER RAHMENVEREINBARUNG

Die vorliegende Rahmenvereinbarung mit Einzelvergabe, die in Anwendung der Artikel L. 2123-1 und R. 2123-1 bis R. 2123-7 des Code de la Commande Publique vergeben wird, betrifft eine Dolmetschdienstleistung im Rahmen des Projekts INTERREG VI A Oberrhein „Territoire de santé PAMINA Gesundheitsregion“.

Die Beschreibungen der Leistungen sind in dem Pflichtenheftsdokument „Verzeichnis technischer Bestimmungen“ (VTB) enthalten.

2. DAUER DES AUFTRAGS UND ERFÜLLUNGORT

Die Rahmenvereinbarung tritt ab dem Datum ihrer Bekanntgabe in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum Ende des INTERREG VI A Oberrhein Projekts „Territoire de santé PAMINA Gesundheitsregion“ (01.01.2025 - 31.12.2028) und seinem administrativen Abschluss (spätestens am 31.03.2029).

Die Auftragsscheine werden nach Bedarf ausgestellt. Sie werden das Datum und den/die Ort(e) der zu verdolmetschenden Begegnung angeben.

3. AUFTEILUNG

Die Leistungen, die Gegenstand der Rahmenvereinbarung sind, sind wie folgt aufgeteilt:

Los 1: Dolmetschen für die halb- bis ganztägigen Sitzungen des Themenbereichs Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern (Nord-Süd und Ost-West).

Los 2: Dolmetschen für die halb- bis ganztägigen Sitzungen des Themenbereichs Zusammenarbeit bei der Prävention und Gesundheitsförderung (Gesundheit in allen Politikbereichen und Umwelt und Gesundheit).

Siehe V.T.B. für die technischen Informationen.

4. FORM DER RAHMENVEREINBARUNG

Die Rahmenvereinbarung wird gemäß den Bestimmungen des Code de la commande publique und unter Bezugnahme auf die Cahier des Clauses Administratives Générales applicables aux marchés publics de fournitures courantes et de services (CCAG / FCS), die aus dem Arrêté vom 30. März 2021 hervorgegangen sind, das im Journal Officiel vom 1. April 2021 veröffentlicht wurde, geschlossen.

Die Rahmenvereinbarung ist eine Einzelvereinbarung und wird Gegenstand von Auftragsscheinen sein, die je nach Bedarf des Käufers ausgestellt werden.

Die Rahmenvereinbarung wird ohne Mindestbetrag abgeschlossen, enthält jedoch einen Höchstbetrag, der für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung auf 87.500 € ohne MwSt. festgelegt ist.

Die Bestellscheine enthalten folgende Angaben:

- den Verweis auf diese Rahmenvereinbarung ;
- die Bezeichnung der Leistung ;

Sie können erwähnen:

- den Einheitspreis ohne MwSt. ;
- den Satz und den Betrag der Mehrwertsteuer ;
- den Betrag inkl. MwSt. der Bestellung.

Die Auftragsscheine werden in elektronischer Form übermittelt.

Abweichend von Artikel 3.1 des CCAG / FCS kann der Auftrag auch telefonisch erteilt und per E-Mail an die vom Auftragnehmer in seinem Angebot angegebene Adresse oder Nummer bestätigt werden.

5. VERTRAGSUNTERLAGEN

Der Vertrag besteht aus den folgenden Vertragsdokumenten, die in absteigender Reihenfolge der Priorität aufgeführt sind.

5.1. SPEZIFISCHE UNTERLAGEN

- Die Verpflichtungsvereinbarung (ATTRI1) und die ordnungsgemäß ausgefüllten Finanzanhänge;
- Verzeichnis technischer Bestimmungen (VTB) und dessen Anhänge;
- Das Verzeichnis administrativer Bestimmungen und dessen Anhänge (VAB).

Diese Dokumente sind ohne Vorbehalt oder Änderung durch den Dienstleister anzunehmen.

5.2. ALLGEMEINE UNTERLAGEN

- das Cahier des clauses administratives générales (CCAG) applicables aux marchés publics de fournitures courantes et de services (CCAG / FCS), das aus dem Erlass vom 30. März 2021 hervorgegangen ist, der im Journal Officiel vom 1. April 2021 veröffentlicht wurde.
Dieses Dokument wird als den Bewerbern bekannt vorausgesetzt und ist den Unterlagen nicht beigelegt.
- Nationale, europäische, internationale Normen und Zulassungen in Kraft, von AFNOR anerkannte Normen oder eine andere gleichwertige Norm.

ABSCHNITT II: BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG DES VERTRAGS

6. AUSFÜHRUNGSMODALITÄTEN

Der Vertrag wird ab dem Zeitpunkt seiner Bekanntgabe ausgeführt.

7. PFLICHTEN DES DIENSTLEISTERS

7.1 Verpflichtung zum Ergebnis

Der Inhalt dieses Vertrages stellt eine Verpflichtung zum Ergebnis dar.

Die Beweislast für die Einhaltung dieser Verpflichtungen trägt der Dienstleister dieses Vertrages.

7.2 – Referenzen und Durchführung von Dienstleistungen durch eine benannte Person

7.2.1 – Qualifikationen und Fähigkeiten

Der etablierte Dienstleister muss seine Qualifikationen und Fähigkeiten begründen. Für die gesamte Dauer der Dienstleistung ist eine Referenzperson zu benennen.

7.2.2 – Erbringung der Dienstleistungen

Da die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung im Rahmen dieses Vertrags im Wesentlichen von den mit der Erbringung beauftragten Parteien abhängt, muss die Dienstleistung von den ursprünglich vorgeschlagenen Parteien erbracht werden.

Der Dienstleister für diesen Vertrag kann in Form eines Zusammenschlusses erfolgen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich per Einschreiben mit Empfangsbestätigung über jede Änderung zu informieren, die die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung beeinträchtigen könnte, insbesondere, wenn einer der benannten Teilnehmer nicht mehr in der Lage war, die ihm im Rahmen dieses Auftrags übertragene Dienstleistung zu erbringen.

In diesem Fall muss der Dienstleister einen Ersatz benennen und dem Auftraggeber den Namen und Funktion der Person innerhalb von 7 Tagen nach Absendung der im vorherigen Absatz genannten Mitteilung mitteilen (abweichend von Artikel 3.4.3 der C.C.A.G.-F.C.S.). Die Wahl eines Ersatzes ist dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen.

Wird innerhalb der gesetzten Fristen keine Ernennung vorgenommen oder wird die Ersetzung vom Auftraggeber innerhalb von 15 Tagen (abweichend von Artikel 3.4.3 der C.C.A.G.-F.C.S.) nach Erhalt der im vorstehenden Absatz genannten Mitteilung abgelehnt, so kann der Vertrag unter den in der C.C.A.G.-P.I. festgelegten Bedingungen beendet werden.

7.3 – Vertraulichkeit

Der Dienstleister, der vom Auftraggeber Informationen, Dokumente oder Gegenstände jeglicher Art erhalten hat, ist verpflichtet, diese Kommunikation streng vertraulich zu behandeln.

Der Dienstleister erkennt im Voraus an, dass eine Offenlegung den Interessen des EVTZ Eurodistrikts PAMINA ernsthaft schaden würde, und verpflichtet sich, dass die von ihm übermittelten Informationen, Dokumente und Know-how ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des EVTZ Eurodistrikts PAMINA in keiner Weise in irgendeiner Form oder Weise verwendet, veröffentlicht oder an Dritte übermittelt werden dürfen.

Das Vertraulichkeitserfordernis wird während der gesamten Vertragslaufzeit und nach Ablauf des Vertrages gewahrt.

ABSCHNITT III : ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Gemäß dem Gesetz vom 3. Januar 2014 über die Vereinfachung der Geschäftsabläufe und der Verordnung Nr. 2014-697 vom 26. Juni 2014 über die Entwicklung der elektronischen Rechnungsstellung muss / kann die Zahlungsanforderung elektronisch über das Portal für öffentliche Aufträge übermittelt werden: <https://www.achatpublic.com/>

Alle Rechnungen müssen in digitalisierter Form eingereicht werden.

ZAHLUNGSMODALITÄTEN :

Die Bezahlung der Dolmetschleistungen erfolgt bei jeder Vorlage einer Rechnung nach erbrachter Leistung.

8. ANNAHME

Nach Abschluss der Überprüfungsmaßnahmen trifft der Auftraggeber eine Entscheidung über Annahme, Aufschub, Abschlag oder Ablehnung, wie in Artikel 30 des C.C.A.G F.C.S. vorgesehen.

9. VORAUSZAHLUNGEN

Sofern der Auftragnehmer nicht in der Verpflichtungserklärung darauf verzichtet, wird ihm gemäß den Bestimmungen der Artikel R 2191-3 und 2191-5 des Code de la Commande Publique ein so genannter pauschaler Vorschuss in Höhe von 5 % der Gesamtkosten der Leistung gewährt, wenn der ursprüngliche Auftragswert oder der Wert des abgeschlossenen Leistungsabschnitts mehr als 50 000 € beträgt.

10. PREIS

10.1. INHALTE DES PREISES

Die Preise gelten als einschließlich aller steuerlichen, steuerähnlichen oder sonstigen Abgaben, die auf die Leistung erhoben werden.

Der Preis für die Leistungen (ohne und mit Mehrwertsteuer) ist ein Gesamt- und Pauschalpreis und wird in der Verpflichtungserklärung und in der E.P.Ü. aufgeführt.

10.2. ZAHLUNGSPREIS

Diese Preise sind für die gesamte Dauer des Vertrages verbindlich.

10.3. WÄHRUNGSEINHEIT

Der Vertrag lautet auf Euro (€).

11. ZAHLUNGSFRISTEN – VERZUGSZINSEN UND RECHNUNGSSTELLUNG

Die Zahlung erfolgt nach den Regeln der öffentlichen Rechnungslegung.

Der für die Zahlung verantwortliche Buchhalter ist der Buchhalter des EVTZ Eurodistrikt PAMINA. Die fälligen Beträge sind innerhalb einer Gesamtfrist von 30 Tagen ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder der Aufforderung zur Zahlung des Pauschalvorschusses oder einer Vorauszahlung zu zahlen.

Die Rechnungen für die Zahlung sind in französischer Sprache verfasst und enthalten neben den gesetzlichen Angaben die folgenden Informationen:

- Name, SIRET-Nr. oder z. B. Handelsregisternummer für deutsche Unternehmen und Anschrift des Gläubigers
- Nummer des Bank- oder Postkontos, wie in der Verpflichtungserklärung angegeben
- Nummer des Auftrags und des Loses
- Einzelheiten der ausgeführten Leistung (ggf. nützliche Referenzen)
- ausgeführte Mengen
- Nettopreis ohne Steuern für jede Leistung
- Preis für zusätzliche Leistungen, falls zutreffend
- Gesamtbetrag ohne MwSt.
- Satz und Betrag der Mehrwertsteuer.
- Rechnungsdatum.

Zahlungsanträge sind an den EVTZ Eurodistrikt PAMINA zu richten, und zwar an die Adresse, die dieser dem/den Auftragnehmer(n) gegeben hat.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen führt zur vollständigen Rücksendung der Rechnung an den Absender mit der Verpflichtung, sie unter einer neuen Nummer und einem neuen Datum erneut auszustellen.

12. SKONTI

Die Antragsteller legen die Bedingungen für eventuelle Rabatte fest, die sie bereit sind, für Zahlungen innerhalb einer Frist zu gewähren. Diesen werden als Diskontierungssätze dargelegt:

- weniger als oder gleich 30 Kalendertagen. Bei Bedarf können je nach Zeitrahmen mehrere Skontosätze vorgeschlagen werden;
- weniger als oder gleich 15 Tage bei Rechnungen über 50.000 € zuzüglich Mehrwertsteuer.

Diese Vertragsbedingungen gelten, wenn der EVTZ Eurodistrikt PAMINA Zahlungen innerhalb der oben genannten Frist oder kürzer leistet. Sie verpflichten den EVTZ Eurodistrikt PAMINA nicht, diese Ausnahmefrist(en) einzuhalten, auch wenn er sich bemühen wird, dies zu tun.

13. STRAFEN FÜR VERSPÄTUNG

Die Vertragsstrafen für Verspätungen beginnen, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf und abweichend von Artikel 14.1 des CCAG / FCS, wenn die vertraglich vereinbarte Frist für die Ausführung überschritten wird.

Die Vertragsstrafen belaufen sich auf 25 % des Leistungsbetrags pro halbe Stunde Verspätung und auf 50 % des Leistungsbetrags, wenn die erwartete Leistung nicht erbracht wird.

Die Vertragsstrafen werden direkt auf den Rechnungsbetrag ohne Mehrwertsteuer angerechnet, der der Leistung und/oder der Ersatzleistung entspricht.

Diese Strafen sind nicht anwendbar, wenn die Verspätung dem EVTZ Eurodistrict PAMINA zuzuschreiben ist.

Der Vertragspartner, der die in den Artikeln L. 8221-3 bis L. 8221-5 des Arbeitsgesetzbuches genannten Formalitäten nicht erfüllt, ist ebenfalls mit Strafen belegt, deren Höhe höchstens 10% der Vertragssumme beträgt und die die gemäß den Artikeln L. 8224-1, L. 8224-2 und L. 8224-5 verhängten Strafen nicht überschreiten darf.

Die Vertragsstrafen sind unabhängig von ihrer Höhe zu zahlen. Ihr Betrag wird dem Auftragnehmer zur Information mitgeteilt, bevor er an den „Payeur de la Collectivité européenne d'Alsace“ weitergeleitet wird. Sie können vom Betrag der nächsten Zahlung, die im Rahmen des betreffenden Loses an den Auftragnehmer geleistet wird, abgezogen werden.

14. BEENDIGUNG DES VERTRAGES UND VERZUGSAUSFÜHRUNG

14.1. KÜNDIGUNG

Es gelten nur die Bestimmungen des C.C.A.G.-F.C.S. über die Beendigung des Vertrags.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Unterzeichnung des Vertrags im Falle der Ungenauigkeit der in den Artikeln R 2343-3 bis R 2343-10 des Code de la Commande Publique genannten Unterlagen und Auskünfte oder der Weigerung, die in den Artikeln D.8222-5 oder D.8222-7 und D.8222-8 des Code du travail vorgesehenen Unterlagen vorzulegen, die im Vertrag vorgesehenen Kündigungsbedingungen zu Lasten des Auftragnehmers angewendet werden.

In diesem Fall werden die zusätzlichen Ausgaben, die sich aus der Vergabe eines anderen Auftrags infolge der Kündigung des vorliegenden Vertrags ergeben, von den Beträgen abgezogen, die dem Auftragnehmer möglicherweise geschuldet werden, unbeschadet der Rechte, die im Falle einer Unterdeckung gegen ihn geltend gemacht werden können. Die Kürzung der Ausgaben liegt in der Verantwortung des Auftraggebers.

Ist es dem Auftraggeber nicht möglich, unter akzeptablen Bedingungen Dienstleistungen zu erhalten, die genau den in den einzelnen vorgesehenen Verdingungsunterlagen entsprechen, kann er gleichwertige Dienstleistungen ersetzen.

14.2. AUSFÜHRUNG DER DIENSTLEISTUNG AUF KOSTEN UND RISIKEN DES AUFTRAGNEHMERS

Kann der Auftragnehmer die Leistung/ die Outputs nicht innerhalb der Fristen und unter den im Auftrag festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise erbringen, so kann der Auftraggeber einen Dritten die im Auftrag vorgesehenen Leistungen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers erbringen lassen, oder unterlässt der Auftragnehmer die Erbringung einer Leistung, die von Natur aus nicht verzögert werden kann, oder kündigt er den Vertrag schuldhaft.

Der Auftragnehmer des gekündigten Vertrages ist nicht berechtigt, sich auf eigene Kosten und Gefahr direkt oder indirekt an der Erbringung der erbrachten Leistungen zu beteiligen. Er muss jedoch alle Informationen und Ressourcen zur Verfügung stellen, die für die Erfüllung des ursprünglichen Auftrags erhoben und verwendet werden und die für die Erfüllung des Auftrags durch den vom Auftraggeber benannten Dritten erforderlich wären.

Der Anstieg der Ausgaben im Verhältnis zu den Marktpreisen, die sich aus der Erbringung von Dienstleistungen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers ergibt, wird vom Auftragnehmer getragen. Der Rückgang der Ausgaben kommt ihm nicht zugute.

15. VERBINDLICHKEITEN UND VERSICHERUNGEN

15.1. VERANTWORTLICHKEITEN

Der Auftragnehmer übernimmt die Leitung und Verantwortung für die Erbringung der Dienstleistungen. Daher ist er allein verantwortlich für alle Schäden, die durch die Erbringung der Dienstleistungen direkt oder indirekt entstehen können:

- an seinen Mitarbeitern oder an Dritten;
- an seinem Eigentum, am Eigentum der Mitgliedsstrukturen oder am Eigentum Dritter.

15.2. VERSICHERUNGEN

Der Auftragnehmer muss eine Versicherung abschließen, um seine Haftung gegenüber dem Auftraggeber und Dritten für Unfälle oder Schäden, die durch die Erbringung der Dienstleistungen verursacht werden, zu gewährleisten. Er hat innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Vertrages und vor Beginn seiner Ausführung durch eine Bescheinigung über den Umfang der garantierten Haftung nachzuweisen, dass er Inhaber dieser Versicherungsverträge ist.

Der Auftragnehmer muss jederzeit während der Ausführung des Auftrags in der Lage sein, diese Bescheinigung auf Verlangen des Auftraggebers und innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags vorzulegen

16. KONFLIKTE UND STREITIGKEITEN

Die Parteien werden sich bemühen, alle etwaigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Verfahren gütlich beizulegen.

Im Falle, dass keine gütliche Einigung erzielt wird, ist die für die Beschwerdeverfahren zuständige Stelle:

Tribunal Administratif de Strasbourg
31 Avenue de la paix - BP 51038
67 070 Strasbourg cedex
greffe.ta-strasbourg@juradm.fr

Bei den Beschwerdeverfahren handelt es sich um das vorvertragliche summarische Verfahren vor der Unterzeichnung des Vertrages (L. 551-1 ff. des Gesetzbuches für Verwaltungsgerichtsbarkeit), das vertragliche summarische Verfahren (L. 551-13 ff. des EuGH) und die Nichtigkeitsklage innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung der angefochtenen Handlung oder der Veröffentlichung der Bekanntmachung des Zuschlags.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Im Falle von Schwierigkeiten bei der Auslegung und sofern in diesem Dokument nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, unterliegt der Vertrag den Bestimmungen der C.C.A.G.-F.C.S.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen verschiedenen anwendbaren Klauseln wird die Klausel angewendet, deren Auslegung für den öffentlichen Auftraggeber am günstigsten ist, auch wenn es sich um Klauseln desselben Vertragsdokuments handelt.

18. AUSNAHMEN VOM CAG FCS

Artikel 4 dieses VAB weicht von Artikel 3.1. ab.

Artikel 7.2.2. dieses VAB weicht von Artikel 3.4.3. ab.

Artikel 13 dieses VAB weicht von Artikel 14 ab.